

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Liebenburg

§ 1 - Grundsätzliches

Die Gemeinde Liebenburg hat für ihr Gebiet durch Vereinbarung vom 16.07.1996 die dem Landkreis obliegende Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen übernommen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe kooperiert die Gemeinde auf vertraglicher Basis mit verschiedenen Trägern der freien Jugendhilfe. Deren Leistungen werden zu einem großen Teil durch die Gemeinde finanziert, die ein Interesse daran hat, dass für die Benutzung der Kindertagesstätten einheitliche Regeln gelten und einheitliche Benutzungsentgelte unter Beachtung der Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des KiTaG vom 22.06.2018 (Nds. GVB. S. 124) erhoben werden. Der Wahrung dieses Interesses dient diese Richtlinie.

§ 2 - Aufnahmeverfahren

- (1) In den Kindertagesstätten werden Kinder im Krippen,- Kindergartenalter betreut. Für jede Betreuungsart (Krippe, Kindergarten) ist von den Sorgeberechtigten oder von den in § 3 Abs. 2 genannten Personen mit Einverständnis der Sorgeberechtigten ein separater Aufnahmeantrag zu stellen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte. Die Versorgung der Familien mit wohnortnahen Betreuungsangeboten wird angestrebt.
- (3) Die Plätze werden von den Trägern der Kindertagesstätten nach den bestehenden Kriterien für die Platzvergabe (Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 10. Dezember 2013) und den vorliegenden Anmelde Listen vergeben. Die Platzvergaben zum Jahresbeginn für das kommende Kindertagesstättenjahr beziehen sich zunächst nur auf die bis zum 31.01. eingegangenen Anmeldungen. Später eingehende Anmeldungen werden nachrangig berücksichtigt.
- (4) In den Kindertagesstätten werden nur Kinder mit Hauptwohnsitz in Liebenburg aufgenommen. Die Aufnahme auswärtiger Kinder ist nach Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung in begründeten Ausnahmefällen und bei freien Kapazitäten möglich.

§ 3 - Entgeltspflicht

- (1) Zur teilweisen Deckung der Betreuungskosten werden Elternbeiträge als privatrechtliches Entgelt erhoben. Daneben werden Mittagessen und sonstige Verpflegung zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten oder die Personen, die zur Betreuung des Kindes rechtlich verpflichtet sind. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Elternbeiträge sind an den Träger der jeweiligen Kindertagesstätte zu zahlen.
- (4) Der Entgeltspflichtige hat seine Zahlungspflicht jeweils im Voraus, spätestens zum 05. Bankarbeitstag eines jeden Monats zu erfüllen.
- (5) Die Entgeltspflicht beginnt am 01. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Der Elternbeitrag wird stets als voller Monatsbeitrag, unabhängig von der Abwesenheit des Kindes, Betriebsschließungen, Fortbildungs- und Planungstagen erhoben.
- (6) Bei fristgemäßer Abmeldung nach § 7 erlischt die Entgeltspflicht.

§ 4 - Elternbeitrag

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach den beantragten und genehmigten Betreuungszeiten. Der Elternbeitrag ist in Tarifgruppen aufgeteilt und beträgt monatlich:

Krippenkinder (unter 3 Jahre)

tägliche Betreuungszeit (Montag bis Freitag)	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	mehr als 8 Stunden
Tarif I	147 €	181 €	214 €	246 €	275 €	303 €
Tarif II	132 €	163 €	193 €	221 €	247 €	272 €
Tarif III	117 €	144 €	171 €	195 €	219 €	241 €

Kindergartenkinder (3 Jahre bis Einschulung)

tägliche Betreuungszeit (Montag bis Freitag)	mehr als 8 Stunden (stündlich)
Tarif I	28 €
Tarif II	25 €
Tarif III	21 €

Betreuungszeitänderungen sind bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich zu beantragen. Die Änderungsanträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

- (2) Ein Krippenkind, das innerhalb eines Monats das 3. Lebensjahr vollendet, ist ab dem Beginn des Monats der Kindergartenaltersstufe zuzurechnen.
- (3) Für Kinder, die nur für eine kurze, unter einem vollen Monat liegende Dauer aufgenommen werden (Gastkinder), ist für jeden Besuchstag der 20. Teil eines Monatsbeitrages des Tarifs I, aufgerundet auf volle EURO, zu zahlen.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt für mindestens 6 Monate. Besucht ein Kind weniger als 6 Monate die Einrichtung, so ist der Elternbeitrag für volle 6 Monate zu entrichten. Ausnahmen sind zulässig, z.B. bei Wegzug aus der Gemeinde, Verlust des Arbeitsplatzes eines Elternteils, usw.. Über Ausnahmefälle entscheidet die Gemeinde in Absprache mit dem Träger.
- (5) Sobald die beantragten und bewilligten Betreuungszeiten mehrfach überschritten wurden, erfolgt eine Einstufung in die nächst höhere Tarifstufe oder ein Ausschluss nach § 7 Abs. 1.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Der Besuch einer Kindertagesstätte ist mit Beginn des Monats in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bis zur Einschulung mit einer Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden am Tag gebührenfrei. Mittagessen und sonstige Verpflegungsentgelte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für Kinder, die mehr als 8 Stunden einen Kindergartenplatz in Anspruch nehmen, werden Elternbeiträge erhoben.

§ 6 – Ermäßigungen

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten.
- (2) Bei wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit wird der Regelbetrag (Tarif I) erhoben.
- (3) Belegen die Sorgeberechtigten, dass die Einkünfte des Familienhaushaltes eine festgelegte Grenze nicht erreichen, so erfolgt eine Einstufung in den Tarif II (ermäßigter Beitrag) oder Tarif III (geringster Beitrag).
- (4) Die Einkommensgrenzen (Gesamtbetrag der Einkünfte aller Haushaltsangehörigen) für die Ermäßigungen werden wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Haushaltsangehörigen einschl. des/der zu betreuenden Kindes	Tarif II ermäßigter Beitrag bis	Tarif III geringster Beitrag bis
2 Personen	2.284 €	1.795 €
3 Personen	2.774 €	2.219 €
4 Personen	3.263 €	2.611 €
5 Personen	3.753 €	3.035 €
6 Personen	4.242 €	3.427 €
7 Personen	4.732 €	3.851 €
8 Personen und mehr	5.221 €	4.242 €

- (5) Die Einstufung in die Tarife II und III erfolgt auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten mit Vorlage der Nachweise/Belege der gesamten Einkünfte. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Einstufungsbescheinigungen, die dem Träger bis zum 15. eines Monats vorgelegt werden, gelten ab dem darauffolgenden Monat.
- (6) Haushaltsangehörige sind die mit dem/n Kind/Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten sowie deren minderjährigen Kinder, die mit ihnen im gleichen Haushalt leben. Bei nur einem sorgeberechtigten Elternteil wird auch eine mit diesem ggf. in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebende andere Person als Haushaltangehörige gezählt.
- (7) Sorgeberechtigte, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, SGB VIII oder SGB XII erhalten, werden nach Vorlage der Bescheide in Tarif III eingestuft.
- (8) Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder im Krippenalter eine Kindertagesstätte, wird der Elternbeitrag nach § 4 Abs. 1 für das zweite Krippenkind um 30 % und für jedes weitere Krippenkind um 60 % ermäßigt. Die Ermäßigung wird für das jeweils älteste Krippenkind gewährt. Die aufgrund einer Ermäßigung errechneten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

§ 7 - Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Kinder können vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - (a) zum Wohle des Kindes eine andere pädagogische und/ oder therapeutische Betreuung erforderlich ist,
 - (b) sie die Kindertagesstätte nicht regelmäßig besuchen oder ihr länger als einen Monat unentschuldigt ferngeblieben sind,
 - (c) sie wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeit abgeholt wurden,
 - (d) zwischen dem pädagogischen Fachpersonal und den Sorgeberechtigten eine partnerschaftliche Zusammenarbeit nicht möglich ist,
 - (e) die Entgelte wiederholt unpünktlich entrichtet werden,
 - (f) der Kindertagesstättenplatz nur aufgrund falscher Angaben belegt werden konnte,
 - (g) gegen die Benutzungsordnung der Kindertagesstätte mehrfach verstoßen wird.
- (2) Bei einem Ausschluss nach § 7 Abs. 1 d wird die Betreuung des Kindes in einer anderen Kindertagesstätte angeboten.
- (3) Kinder werden vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen, sofern der Elternbeitrag zwei Monate rückständig ist.

§ 8 - Abmeldung

- (1) Die Abmeldung des Kindes hat schriftlich beim jeweiligen Träger der Kindertagesstätte unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende zu erfolgen.
- (2) Die Abmeldung ist nur dann endgültig, wenn sie schriftlich und fristgerecht von den Sorgeberechtigten oder den Personen, die zur Betreuung des Kindes rechtlich verpflichtet sind, erfolgt.
- (3) Abmeldungen zum 31.05. und 30.06. oder vorübergehende Abmeldung aus Krankheits-, Urlaubs- oder sonstigen Gründen können nicht vollzogen werden. Beiträge sind auch in den Betriebsferien der Kindertagesstätten zu entrichten.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Entgeltordnung tritt die Richtlinien über die Elternbeiträge und sonstigen Entgelte für die Betreuung von Kindern in den Kindergärten und Kinderkrippen im Bereich der Gemeinde Liebenburg außer Kraft.

Liebenburg, 02.10.2018



Hesse